

U

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Wa 5 - 81/9

Graz, am 7. Oktober 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wasserbautenförderungsge-  
setz 1985 geändert wird;  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft GESETZENTWURF
ZI 42 GE/95
Datum: 10. OKT. 1985
Verteilt 11. OKT. 1985 Klaus L

*Klaus Graber*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Land esamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1

1010 W i e n

GZ Präs - 21 Wa 5 - 81/9

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wasserbautenförderungs-  
gesetz 1985 geändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: AV 54.431/2-V/4/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7. Oktober 1985

Zu dem mit do. Note vom 13. Juni 1985, obige Zahl, über-  
mittelten Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungs-  
gesetz wird wie folgt Stellung genommen:

1) Allgemeines:

Als Schwerpunktsprogramm sind im Rahmen der Reinhaltung von Fließgewässern Sonderförderungen für Betriebe der Zellstoff- und Papierindustrie, insbesondere ein teilweiser Ersatz des Fondsdarlehens durch einen Fondsbeitrag, vorgesehen.

Einer ausreichenden Reinigung von betrieblichen Abwässern kommt bei der Reinhaltung von Fließgewässern zweifellos eine entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die bisher erbrachten Leistungen bei kommunalen Anlagen hingewiesen, die insbesondere im Hinblick auf die

./. .

- 2 -

Murverordnung bisher bereits erbracht wurden. In diesem Sinne wäre nach ho. Ansicht eine weitestgehende Gleichstellung der Förderung von kommunalen und betrieblichen Abwasseranlagen, zumindest jedoch eine Verbesserung der Bedingungen durch eine Verlängerung der Laufzeit auf 80 Halbjahre für kommunale Abwasseranlagen anzustreben.

Die geplante Sonderförderung der Betriebe der Zellstoff- und Papierindustrie sollte ohne Einschränkungen auf alle Förderungswerber ausgedehnt werden, soferne festgelegte - derzeit jedoch nicht eindeutig bestimmte Kriterien - zutreffen. Auf hohe Abwasserfrachten anderer Industriezweige und gewerbliche Betriebe wie z.B. die chemische Industrie, einzelne Branchen der Getränke- und Nahrungsmittelindustrie, Schlachthofbetriebe usw. wird hingewiesen.

Neben der Reinhaltung der Fließgewässer sollte auch der Reinhaltung des Grundwassers erhöhte Beachtung geschenkt werden. Zumindest jene Abwasseranlagen, die im Bereich von Grundwasserschutz- und Grundwasserschongebieten liegen und dadurch bedingt einen erhöhten Aufwand für die Ableitung in leistungsfähige Vorfluter zu tragen haben, sollten hinsichtlich der Förderungsbedingungen den Bestimmungen für Maßnahmen zur Seenreinhaltung gleichgestellt werden.

Die Bestimmungen des Artikels II, Abs. (2) sehen ua. nicht definierte gesonderte Vereinbarungen über die Leistung aushaltender Dalehensmittel vor, durch die offensichtlich eine nachträgliche Ausweitung der im Wasserbautenförderungsgesetz bisher vorhandenen Möglichkeiten zugunsten eines Bundeslandes erreicht werden soll. Derartige Sonderregelungen für ein Bundesland sollten jedoch in die beabsichtigte Novelle nicht aufgenommen werden.

- 3 -

Generell ist darauf hinzuweisen, daß die zu begrüßenden Sonderförderungen für die bekannten Hauptverursacher nicht ausreichend an den Grundsätzen des Verursacherprinzips orientiert sind. Außerordentliche Förderungen durch die öffentliche Hand sollten daher an außerordentliche Leistungen durch Förderungsempfänger gebunden sein. Anstelle des reinen Investitionsförderungsprinzips sollte das Erfolgsprinzip treten, wonach lediglich eine Grundinvestitionsförderung gewährt wird, die bei nachweislichen Sonderanstrengungen in eine begünstigte Förderung umgewandelt werden kann. Auch der umgekehrte Vorgang, nämlich (teilweiser) Förderungsverlust bei mangelnder Reinigungsleistung wäre zu verfolgen. Die Einführung einer Förderung etwa nach dem "Bonus-Malus-System" wäre zu prüfen.

) 2) Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfs

Zu Punkt 8. § 3 Abs. (1) Z. 3

Abänderungsvorschlag:

"3. die betreffenden Bauten oder Bauabschnitte.....  
sowie Sofortmaßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasser-  
beseitigung, die wegen eines außergewöhnlichen Not-  
standes ..... erforderlich sind. Der Beginn der über  
Vorleistungen hinausgehenden Bauarbeiten ist dem Bundes-  
ministerium für Bauten und Technik umgehend anzulegen."

Begründung:

Auch im Rahmen der Abwasserbeseitigung können von der Wasserrechtsbehörde Sofortmaßnahmen angeordnet werden. In derartigen Notfällen sollte nicht aus formalen Gründen die Förderungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Ein sofortiger Baubeginn müßte - auch ohne ausdrückliche Bauzustimmung - durch das Bundesministerium für Bauten und Technik gesichert sein.

- 4 -

Zu Punkt 10. § 3 Abs. (1) Z. 11

Abänderungsvorschlag:

"11. die Restfinanzierung gesichert erscheint."

Begründung:

Die Sicherstellung der Restfinanzierung schließt auch die Kanalisationsbeiträge und die Landesförderungsmittel mit ein.

Nach den dzt. geltenden Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes ist eine rechtzeitige und ausreichende Aufbringung der Kanalisationsbeiträge in der Steiermark nicht gewährleistet.

Eine Sicherstellung hinsichtlich der Landesförderungsmittel ist erst gegeben, wenn nach Maßgabe des Baufortschrittes entsprechende Regierungssitzungsbeschlüsse vorliegen.

) Ein Hinweis auf § 18 erscheint nicht zweckmäßig und kann bei der vorgeschlagenen Textierung entfallen.

Zu Punkt 13. § 4 Abs. (2)

Abänderungsvorschlag:

)(2) Bei der Gewährung..... und Kammern vorzulegen."

Begründung:

Die anschließende Formulierung: "Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit .....verlangt werden." kann entfallen, da diese Forderung bereits in den Technischen Richtlinien enthalten ist.

- 5 -

Zu Punkt 19. § 14 Abs. (2)

Abänderungsvorschlag:

"Eine textliche Abstimmung mit den Bestimmungen des " 2 Z. 13 u. 14 wäre wünschenswert."

Begründung:

Der Textentwurf des § 14 Abs. (2) ist zu sehr auf Abwasserreinigungsanlagen auf dem kommunalen Sektor abgestimmt, sodaß eine Divergenz bei der Anwendung für betriebliche Abwasser- und Vorreinigungsanlagen zu bestehen scheint.

Zu Punkt 22. § 17 Abs. (1)

Abänderungsvorschlag:

"(1) Die Darlehen sind ..... Zinssätze und Laufzeiten:  
1. bei Darlehen gemäß § 12, Abs. 1 und § 13 Abs. 2 mindestens 1 v.H. und höchstens 3 v.H. beziehungsweise höchstens 60 Halbjahresbeträge bei Wasserversorgungsanlagen und höchstens 80 Halbjahresbeträge bei Abwasserbeseitigungsanlagen;  
2. bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 (1) für Anlagen zur Reinhaltung von Seen, Stauseen, im Bereich von Grundwasserschutz- und Grundwasserschutzgebieten, in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet 1 v.H. und höchstens 100 Halbjahresbeträge,  
3. bei Darlehen ..... 40 Halbjahresbeträge,  
4. bei Darlehen ..... der Anlage (Abs.2)."

Begründung:

Durch eine Verlängerung der Laufzeit des Fondsdarlehens für Abwasseranlagen soll die Einhebung kostendeckender Benutzungsgebühren in zumutbarer Höhe erleichtert werden.

Maßnahmen zur Reinhaltung des Grundwassers in Schutz- und Schongebieten, die durch erhöhte Kosten für Transportsammler u.a. wesentlich aufwendiger sind, sollten hinsichtlich der Förderung den Maßnahmen zur Seenreinhaltung gleichgestellt werden.

- 6 -

Zu Punkt 24. § 18

"(1) Nach endgültiger Feststellung ..... des Wasserwirtschaftsfonds treten. Nähere Bestimmungen hat der Bundesminister für Bauten und Technik in Förderungsrichtlinien nach Anhörung der Wasserwirtschaftsfondskommission zu erlassen."

Die anschließenden Bestimmungen und Z. 1 bis Z. 4 entfallen.

Abs. (2) entfällt.

Abs. (3) erhält eine Bezeichnung Abs. (2) und lautet:

"(2) Die Förderungsrichtlinien ..... zu enthalten über:

1. Die Berechnung der finanziellen Belastung unter Zu-  
grundelegung einer einheitlichen schematisierten  
Aufwandsrechnung;
2. die Berechnung des Anteiles an der finanziellen  
Belastung bei Verbandsangehörigen."

Z. 3 und Z. 4 entfallen.

Abs. (4) entfällt.

)

Begründung:

Die Möglichkeit der Umwandlung eines Teiles des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Beitrag sollte grundsätzlich und ohne Bindung an die Landesförderung festgelegt werden.

Die Festlegung zumutbarer Anschluß- und Benützungsgebühren für das gesamte Bundesgebiet erscheint nicht zielführend.

Die wirtschaftliche Situation ist sehr unterschiedlich.

Eine Überprüfung jedes Einzelfalles wäre erforderlich. Vielfach sind kostendeckende Gebühren im Hinblick auf wesentlich niedrigere in Nachbargemeinden nicht durchzusetzen.

Zu Punkt 26.

Abänderungsvorschlag:

Dem § 2o Abs. (1) wird folgender Satz angefügt:

"Auf Verlangen des Wasserwirtschaftsfonds ist den Anträgen

- 7 -

auf Förderung von Abwasserreinigungs- oder Klärschlammbehandlungsanlagen die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und der angestrebte Reinigungsgrad bekanntzugeben."

Begründung:

Der Begriff "Sanierungsplan" gemäß § 29 WRG bezieht sich in der Regel über den Wirkungsbereich des Förderungswerbers hinaus und könnte in diesem Sinne eine beträchtliche Verzögerung der beabsichtigten Baumaßnahmen verursachen.

Zu Punkt 32. § 27

Abänderungsvorschlag:

"§ 27. Forschungsvorhaben, die

- ) 1. den in § 1 Abs. (1) Z. 1 lit. e und f angeführten Zwecken dienen und
- 2. nicht gemäß den §§ 25 und 26 gefördert werden können, können ganz oder teilweise aus Fondsmittel bestritten werden. Hierfür dürfen jährlich höchstens 20 Millionen Schilling verwendet werden."

Begründung:

Kosten für Dokumentation und Information sollten aus dem Sachaufwand des Fonds bestritten werden.

Zu Artikel II.

"(1) Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. (1) Z. 1 oder § 14 (2) Z. 1 die für den Betrieb von Papier- und Zellstoffindustrien oder für Wasserverbände, denen solche Betriebe angehören, gewährt wurden,

- 8 -

kann an die Stelle eines Teiles des Darlehens ein nicht rückzahlbarer Beitrag gemäß Abs. 2 treten. Voraussetzungen für eine solche Beitragsgewährung sind, daß der Vorfluter stark verunreinigt war, daß durch die Vorreinigungsmaßnahmen eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfrachten erreicht und die wasserrechtlichen Vorschreibungen und Fristen erfüllt wurden. Nähere Bestimmungen hiezu hat der Bundesminister für Bauten und Technik in Förderungsrichtlinien nach Anhören der Wasserwirtschaftskommission zu veranlassen."

"(2) Der nicht rückzahlbare Beitrag beträgt 20 v.H. des Darlehens, wenn diese Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfrachten bis Ende 1990,.....".

Begründung:

Die Abwässer der Papier- und Zellstoffindustrie stellen nach wie vor die größten Verunreinigungen der Mur dar. Auf die Ergebnisse des Murgipfels wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, daher werden besondere Förderungen dieser Industrie-Sparten begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß nur solche Maßnahmen eine besondere Förderung erhalten, welche in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschreibungen und unter Einhaltung der festgelegten Fristen eine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigung erfüllen.

Nähere Bestimmungen über die Definition der Ausdrücke sollen nicht im Gesetz aufgenommen werden, sondern in den Förderungsrichtlinien, da dadurch eine raschere Anpassung an den Stand der Technik sichergestellt werden kann.

- 9 -

Zu Artikel III.

Abänderungsvorschlag:  
Abs. (2) entfällt.

Begründung:

Diese Bestimmungen sind für die Steiermark nicht relevant.  
Sonderregelungen für ein Bundesland sollten in die beabsichtigte Novelle nicht aufgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkisch Landesregierung  
Der Landeshauptmann

